

## = Rundschreiben Nr. 3/2013

13. März 2013

### = Fälligkeiten

#### + 18. März +

- Monatliche MwSt-Einzahlung
- MwSt-Saldozahlung aus der MwSt-Jahreserklärung
- Zahlung der Konzessionsgebühren für Vidimierung

#### + 25. März +

- Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen

#### + 2. April +

- Meldung der Umsätze mit Steuerparadiesen im Februar mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (Black-List-Meldung)
- Enasarco - Einzahlung FIRR mittels Banküberweisung
- telematische Mitteilung an die Einnahmenagentur über die privat genutzten Betriebsgüter
- telematische Versendung Mod. 730-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie aus aktuellem Anlass über einige Neuerungen im Steuerbereich informieren.

1. Energetische Wiedergewinnung – Steuerabsetzbetrag von 55 %	2
2. Instandhaltung auf Heizungsanlagen 10 % MwSt.	2
3. Aufwertung von Baugrundstücken und Beteiligungen	2
4. Steuerkontrollen für Freiberufler	3
5. Verbergen von Immobilienvorverträgen ist Straftat	3
6. Gesamtschuldnerische Haftung	3
7. Steuerbonus für Öko-Autos	4
8. Finanztransaktionssteuer – Tobin Tax	5
9. Flash-News	5

= Wichtig

Die Meldung für mehrjährige energetische Wiedergewinnungsarbeiten muss bis **2. April 2013** an die Finanzverwaltung elektronisch erfolgen.

= Wichtig

Der Steuerabsetzbetrag von **55 %** gilt nur noch bis **30. Juni 2013**

= Wichtig

Wartung, Instandhaltung und Abgaskontrolle von Heizungen mit 10 % MwSt.

### 1. Energetische Wiedergewinnung – Steuerabsetzbetrag von 55 %

Die Steuerpflichtigen, die den Steuerabsetzbetrag von 55% für energetische Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden in Anspruch nehmen wollen, müssen bis **2. April 2013** eine Meldung an die Finanzverwaltung elektronisch übermitteln, wenn Ende Dezember 2012 die energetischen Maßnahmen an Gebäuden **noch nicht abgeschlossen** worden sind. Die Meldung muss nur die **2012 getragenen Ausgaben** enthalten.

Bei natürlichen Personen kommt das **Kassaprinzip** zur Anwendung, d. h. es ist auf die tatsächliche Zahlung abzustellen. Für Unternehmen hingegen gilt die **wirtschaftliche Zurechnung**. Eine Meldung ist somit notwendig, wenn die Arbeiten 2012 begonnen wurden und 2013 fortgeführt werden und in jedem Fall wenn in **beiden Jahren Zahlungen** durchgeführt wurden bzw. werden.

Die Versendung kann vom Steuerpflichtigen selbst oder von einer beauftragten, zur elektronischen Versendung zugelassenen Person durchgeführt werden.

Die verspätete oder **unterlassene Abgabe** der Meldung **beeinträchtigt nicht die Zuerkennung** des Absetzbetrages, jedoch wird eine **Verwaltungsstrafe** in Höhe von mindestens Euro 258 verhängt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Steuerabsetzbetrag von 55% ursprünglich Ende 2012 verfallen wäre, **jedoch bis 30. Juni 2013** verlängert wurde. Abgesehen von weiteren Verlängerungen können nur noch Privatpersonen, Einzelunternehmer und Personengesellschaften den ab dann gültigen Absetzbetrag von 36% auf Wohnimmobilien in Anspruch nehmen. Somit ist es für Kapitalgesellschaften, die noch in den Genuss des Absetzbetrages kommen möchten, nötig die Arbeiten für energetische Wiedergewinnung an Gebäuden innerhalb 30. Juni 2013 abzuschließen.

### 2. Instandhaltung auf Heizungsanlagen 10 % MwSt.

Die Finanzverwaltung hat kürzlich in einem Erlass festgehalten, dass für die **periodische Wartung, Instandhaltung und periodische Abgaskontrolle von Heizungsanlagen** die in Kondominien, sowie in einzelnen Wohnungen installiert sind, der **verminderte MwSt-Satz von 10 %** Anwendung findet. Der begünstigte MwSt-Satz gilt auch für Ersatzteile sowie für die Kontrolle der Emissionswerte.

### 3. Aufwertung von Baugrundstücken und Beteiligungen

Mit dem Haushaltsgesetz wurde die Möglichkeit nicht börsennotierte Beteiligungen und landwirtschaftliche Gründe sowie Baugrundstücke "aufzuwerten" und somit steuerlich abzugelten, neuerlich vorgesehen.

Durch eine begünstigte Ersatzsteuer können die Anschaffungskosten der Beteiligungen und Baugrundstücke und entsprechend die steuerlichen Wertansätze erhöht werden. Der Vorteil besteht in der Praxis in einem geringeren steuerlichen Mehrwert und folglich in einem geringeren Veräußerungsgewinn im Falle einer künftigen Veräußerung.

Werden die Daten der Aufwertung nicht im Mod. UNICO 2014 angegeben, so ist dies ein Formfehler, der mit einer Strafzahlung von Euro 258 bis Euro 2.065 geahndet wird.

Die entsprechenden Güter (Grundstück und Beteiligung) müssen außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit gehalten werden (also in der Regel nur Privatpersonen). Die „Aufwertung“ wird vollzogen, indem der Wert dieser Güter nicht mehr nach den Einstandskosten, sondern nach Maßgabe eines Gutachtens angesetzt wird. Auf den im Gutachten angegebenen Wert ist eine Ersatzsteuer zu entrichten.

Die neue Freistellung der Mehrwerte gilt für die zum **1. Jänner 2013** vorhandenen Vermögenswerte (nicht wesentliche und wesentliche **Beteiligungen** an nicht notierten Gesellschaften, sowie **Baugrundstücke** und **landwirtschaftliche Grundstücke**). Die freiwillige Aufwertung betrifft die natürlichen Personen, die einfachen Gesellschaften und die nicht ansässigen Körperschaften ohne Betriebsstätte in Italien.

Die **beidete Schätzung** ist diesmal bis **1. Juli 2013** zu erstellen. Innerhalb der gleichen Frist ist die Ersatzsteuer bzw. die entsprechende erste Rate zu entrichten. Dies entspricht **2,00% für nicht wesentliche Beteiligungen** (bei Personengesellschaften Beteiligung bis zu 25%, bei Kapitalgesellschaften bis zu 20%) und **4,00% für wesentliche Beteiligungen**, sowie für die **Bau-** und die **landwirtschaftlichen Grundstücke**. Man kann eine erneute Aufwertung vornehmen, auch wenn diese bereits in Vorjahren durchgeführt wurde. In diesem Fall kann die früher gezahlte Ersatzsteuer angerechnet werden.

#### 4. Steuerkontrollen für Freiberufler

Das Kassationsurteil Nr. 4140/2013 hat festgelegt, dass wenn der Ort der Ausübung der beruflichen Tätigkeit auch der Wohnort des Freiberuflers ist, das Lokal als gemischt verwendet angesehen wird. Die Finanzverwaltung muss sich für eventuelle Steuerkontrollen eine eigene Zutrittsbefähigung vonseiten der Staatsanwaltschaft verschaffen, da ansonsten der Steuerfeststellungsbescheid als nichtig angesehen werden kann, aufgrund der rechtswidrigen Beschaffung von Unterlagen.

#### 5. Verbergen von Immobilienvorverträgen ist eine Straftat

Gemäß einer kürzlich erlassenen Richtlinie der Einnahmenagentur ist der Steuerpflichtige verpflichtet für Buchhaltungszwecke die Vorverträge für den Kauf von Liegenschaften aufzubewahren, da diese unter anderem als Beleg für den Erhalt von Anzahlungen gelten. Das Verbergen bzw. das Zerstören von Buchhaltungsunterlagen kann mit einer Haftstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren geahndet werden.

#### 6. Gesamtschuldnerische Haftung

Die Bestimmungen hinsichtlich der **solidarischen Haftung für Werkverträge und Werkverträge mit Subunternehmern** gelten **unabhängig von der Branche**, in welcher die Vertragsparteien tätig sind. Es wurde somit nicht bestätigt, dass die Bestimmungen lediglich im Bauwesen anwendbar seien.

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass der **Unternehmer** gemeinsam mit dem **Subunternehmer** für folgende **Steuerschulden haftet**:

- **Quellensteuereinbehalte** auf Löhne ("Einkünfte aus unselbständiger Arbeit");

#### = Wichtig

Die **Schätzung** für die Aufwertung von Beteiligungen sowie Grundstücken hat bis **1. Juli 2013** zu erfolgen.

#### = Wichtig

Bei Steuerkontrollen für gemischt-genutzte Lokale ist eine eigene Zutrittsbefähigung notwendig.

#### = Wichtig

Die solidarische Haftung gilt unabhängig von der Branche.

= **Wichtig**

VOR der Zahlung ist zu prüfen, ob die Steuerschulden beglichen worden sind.

- die **MwSt**, welche der Subunternehmer für seine Leistungen im Zusammenhang mit dem Unterwerkvertrag abzuführen hat.

Die gesamtschuldnerische Haftung des **Unternehmers** ist auf den **Betrag des Entgelts beschränkt**, welches der Unternehmer dem Subunternehmer aus dem Werkvertrag zu entrichten hat.

**Keine gesamtschuldnerische Haftung** besteht dann, wenn der Unternehmer feststellt, dass die entsprechenden und bereits **fälligen Steuerzahlungen des Subunternehmers ordnungsgemäß entrichtet** wurden (dabei sind die entsprechenden Unterlagen einzuholen) und zwar **vor der Zahlung** des Entgelts an den Subunternehmer (die Zahlung an den Subunternehmer kann solange ausgesetzt werden, bis die betreffenden Unterlagen ausgestellt werden).

Nicht nur für den **Unternehmer**, sondern auch für den **Auftraggeber** gelten spezifische Pflichten und Haftungen. Die Bestimmungen sehen vor, dass auch der **Auftraggeber** dem **Unternehmer sein Entgelt** erst dann auszahlt, wenn dieser belegt, dass **sowohl er selbst als auch die Subunternehmer** die Quellensteuereinbehalte auf Löhne und die MwSt (soweit angefallen), ordnungsgemäß abgeführt haben. Auch hier kann der **Auftraggeber die Zahlung aussetzen** bis der Unternehmer die entsprechenden Unterlagen ausstellt.

Der **Auftraggeber** haftet zwar **NICHT gesamtschuldnerisch** für die **Steuerschulden** des **Unternehmers** und der Subunternehmer, aber er unterliegt **Verwaltungsstrafen**, wenn er den Unternehmer bezahlt, ohne sich die erforderliche Bestätigung einzuholen, und der Unternehmer die Steuern nicht abgeführt hat.

Die Haftung gilt aber **nur für Werkverträge bzw. Unterwerkverträge** im Sinne der Definition von Art. 1655 ZGB, wonach ein Werkvertrag *“der Vertrag (ist), mit dem eine Partei gegen eine Bezahlung in Geldwerten ein Werk oder eine Dienstleistung erbringt, indem sie die erforderlichen Mittel organisiert und auf eigenes Risiko handelt“*.

Die besprochenen Bestimmungen gelten,

- sowohl dann, wenn ein **Unterwerkvertrag** abgeschlossen wird und somit drei verschiedene Akteure beteiligt sind (Auftraggeber, Unternehmer und Subunternehmer);
- als auch dann, wenn der Unternehmer den Auftrag direkt und **ohne Subunternehmer** ausführt.

Folgende Vertragsarten sind davon **NICHT** betroffen:

- Lieferungen von Gegenständen bzw. Werklieferungen
- einfache Werkverträge ex Art. 2222 ZGB (z. B. freiberufliche Leistungen)
- Transportvertrag im Sinne von Art. 1678 ff. ZGB
- Unterliefervertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 192 vom 18.6.98
- Leistungen, die innerhalb eines Konsortiums erbracht werden

Außerdem sind Miteigentumsgemeinschaften (Kondominien) sowie Privatpersonen von der Anwendung ausgeschlossen.

## 7. Steuerbonus für Öko-Autos

Der Steuerbonus (von 20 % bis zu einer Höchstgrenze von Euro 5.000) für den **Ankauf von schadstoffarmen Fahrzeugen** (Autogas, Methan, Wasserstoff, Strom oder Hybrid) gilt für:

- Fahrzeuge, die für die Vermietung (mit und ohne Fahrer) verwendet werden,
- Fahrzeuge, die ausschließlich beruflich genutzt werden.

Der Steuerbonus gilt **nur** für Neufahrzeuge (nicht Null-km-Autos) im Zeitraum vom **14. März 2013 bis 31. Dezember 2015**.

Wenn das neue Fahrzeug den CO<sup>2</sup>-Ausstoß von 95g/km übersteigt, dann muss der Nutznießer des Steuerbonus ein mehr als 10 Jahre altes Fahrzeug zur Verschrottung eingeben. Der Nutznießer muss zudem mindestens die letzten 12 Monate Eigentümer des Fahrzeuges gewesen sein. **Privatpersonen** können den Steuerbonus nur für Ankäufe von Fahrzeugen mit nicht mehr als 95 g/km beanspruchen.

Der Bonus wird zu gleichen Teilen vom Händler und vom Staat getragen. Der Händler muss nach entsprechender Registrierung den Bonus über eine eigene Webseite des Ministeriums für Wirtschaftsförderung anmelden und die Verfügbarkeit der Finanzmittel prüfen. Der Bonus muss in der Rechnung getrennt ausgewiesen werden.

## 8. Finanztransaktionssteuer – Tobin Tax

Ab dem **1. März 2013** wurde durch das Haushaltsgesetz für das Jahr 2013 eine neue indirekte Steuer auf **Finanztransaktionen** eingeführt. Für die **Eigentumsübertragung** von **Aktien** werden 0,12% (0,10% ab 2014) vom Transaktionswert, auf Übertragungen an geregelten Märkten oder multilateralen Handelssystemen eingehoben und 0,22% (0,12% für 2014) auf Übertragungen, die nicht im Rahmen von geregelten Märkten oder "multilateralen Handelssystemen" erfolgen.

Auf Transaktionen mit Derivaten wird die Steuer als Fixbetrag erhoben, der sich nach der Art des Finanzinstruments und dem Vertragswert richtet. Die Zahlung der Steuer muss bis zum 16. Tag des Folgemonats nach der Transaktion erfolgen.

## 9. Flash-News

- **Nicht geregelte Freiberufler:** all jene Freiberufler, für welche kein Berufsverzeichnis vorgesehen ist (z.B. Werbefachleute, Steuerspezialisten, Marketingspezialisten, Privatdetektive, Kondominiumverwalter, Sicherheitsexperten, Informatiker, Archäologen, Fotografen), müssen in sämtlichen schriftlichen Mitteilungen (wie Briefe, Rechnungen, sonstigen Dokumente), die an Kunden gerichtet sind, den Hinweis aufweisen: „Freiberufler gemäß Gesetz Nr. 4 vom 14. Jänner 2013“ (in italienisch: "fattura ai sensi della Legge n. 4 del 14 gennaio 2013").
- **PEC:** alle Einzelunternehmen müssen nun innerhalb **30. Juni 2013**, und nicht wie ursprünglich vorgesehen innerhalb 31. Dezember 2013, die zertifizierte E-Mail Adresse beantragen.
- **Register der F-Gase:** innerhalb 12. April 2013 müssen sich Personen und Unternehmen, die mit bestimmten Treibhausgasen arbeiten, ins Register der fluorierten Treibhausgase eintragen und Zertifizierungen und Bescheinigungen vorweisen, um ihre Tätigkeit fortsetzen zu können. Diese sogenannten F-Gase sind z. B. auch in Kälte- und Klimaanlage, auch in jenen von Kraftfahrzeugen, in Brandschutzsystemen usw. enthalten.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

### Ihr Beraterteam

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato  
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. elisa frei + dr. andreas rassele + dr. valeria ziviani

luis zuegg straÙe 40 via luis zuegg · i-39012 meran · merano (bz) · tel. +39 0473 200 852 · fax +39 0473 200 856 · www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it  
steuer-nr. - mwst.-nr./cod. fisc. - part. iva 02236120214

### = Wichtig

Hinweis auf der Rechnung:  
Freiberufler gemäß Gesetz  
Nr. 4 vom 14. Jänner 2013"

### = Wichtig

Vorgezogene Fälligkeit der PEC-  
Adresse für Einzelunternehmen  
**30. Juni 2013**